

L.11 Pärke von nationaler Bedeutung

1. Richtplanaufgabe

Pärke von nationaler Bedeutung bedürfen für deren Betrieb einer räumlichen Sicherung. Der Park muss im kantonalen Richtplan bezeichnet sein (Art. 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung, (Pärkeverordnung, PÄV, SR 451.36). In der laufenden Errichtungsphase 2013–2015 werden Pärke zweckmässigerweise als „Zwischenergebnis“ und nach Verleihung des Parklabels durch den Bund als „Festsetzung“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Mit der Pärkeverordnung hat der Bund die Voraussetzung zur Etablierung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen.

2.1 Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis

Vor Inkrafttreten der PÄV des Bundes hat sich auf der Schwägalp der Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis etabliert. Der Naturerlebnispark umfasst in seinem Wirkungsbereich Gebiete der Schwägalp und des Säntis, welche die drei Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden umfassen.

Trotz Verhandlungen mit dem Bundesamt für Umwelt fand bisher noch keine offizielle Labelanerkennung durch den Bund statt. Strittige Punkte waren bisher die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäss Art. 22ff PÄV, namentlich die Grösse der Kernzonen.

Ungeachtet des Anerkennungsverfahrens hat sich der Naturerlebnispark etabliert und steht seit mehreren Jahren ohne öffentliche finanzielle Unterstützung und ohne offizielle Labelanerkennung in Betrieb.

Der Naturerlebnispark steht weiterhin mit den angrenzenden Gemeinden und Kantonen in Kontakt und erwägt auch weiterhin die Anerkennung des nationalen Labels, sobald die Fragen der Voraussetzungen gemäss PÄV gegeben sind.

3. Richtungsweisende Festlegung

3.1

Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zur Errichtung von Pärken von nationaler Bedeutung. Mit dem Betrieb von Pärken soll die hohe Natur- und Landschaftsqualität in der Region erhalten, aufgewertet und in Wert gesetzt werden.

Festsetzung

3.2

Der Kanton unterstützt den Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis im Verfahren zur offiziellen Anerkennung durch den Bund sowie bei der allfälligen Errichtung und beim Betrieb.

Zwischenergebnis

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis ist in Betrieb. Die offizielle Anerkennung durch den Bund wird angestrebt, ist aber noch ausstehend.

Vororientierung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Bemühungen des Naturerlebnisparkes zur offiziellen Anerkennung durch den Bund.

Federführung: Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis

Beteiligte: Bundesamt für Umwelt

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton St.Gallen

Betroffene Gemeinden im zukünftigen Parkperimeter